
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 13.07.2023

Seite 529

Nr. 86

**Grundsätze für die Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis
an der Universität Duisburg-Essen
(Grundsätze GwP)
Vom 13. Juli 2023**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) und in Umsetzung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), in Kraft getreten am 1.8.2019, hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung für alle Mitglieder und Angehörigen erlassen.

Präambel

Mit diesen Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erfüllt die Universität Duisburg-Essen (UDE) die gesetzlichen Verpflichtungen, wonach alle an der UDE wissenschaftlich, wissenschaftlich unterstützend Tätigen sowie Studierende zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet sind. Die Grundsätze bilden die Grundlage für redliches wissenschaftliches Handeln und legen dazu angemessene Rahmenbedingungen fest.

Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze setzen die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG rechtsverbindlich um und orientieren sich eng an dem Wortlaut dieser Leitlinien und an den Empfehlungen „Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 10. Mai 2022.

Inhaltsübersicht:

- A. Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis (GwP) und Prävention gegen wissenschaftliches Fehlverhalten**
 - § 1 Leitprinzipien
 - § 2 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen
 - § 3 Allgemeine Regeln
 - § 4 Vertraulichkeit und Neutralität in Begutachtungsverfahren und bei Beratungen
 - § 5 Leitungsverantwortung, Zusammenarbeit in Arbeitseinheiten und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - § 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung
 - § 7 Dokumentation, Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von originalen Forschungsdaten, insbesondere von Primärdaten
 - § 8 Wissenschaftliche Veröffentlichungen, Autorschaft und Urheberschaft
 - § 9 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
- B. Wissenschaftliches Fehlverhalten**
 - § 10 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- C. Ombudspersonen und wissenschaftliche Untersuchungskommission für ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘**
 - § 11 Bestellung der Ombudspersonen

- § 12 Bestellung der Mitglieder der wissenschaftlichen Untersuchungskommission
- § 13 Ombudspersonen
- § 14 Wissenschaftliche Untersuchungskommission

D. Untersuchungen von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 15 Grundsätzliches
- § 16 Rechte und Pflichten für hinweisgebende Personen
- § 17 Verfahren der Ombudspersonen
- § 18 Verfahren der wissenschaftlichen Untersuchungskommission
- § 19 Entscheidung des Rektorats
- § 20 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

E. Schlussvorschriften

- § 21 Übergangsvorschrift und Anwendung bei Verlassen der Hochschule
- § 22 In-Kraft-Treten

A. Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis (GwP) und Prävention gegen wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 1

Leitprinzipien

(1) Die Universität Duisburg-Essen verfolgt die Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards als eine zentrale Aufgabe ihrer Mitglieder und Angehörigen; hierzu zählen insbesondere Aufrichtigkeit und Korrektheit der Forschung. Diese Standards orientieren sich an den Grundsätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) wie auch an den Empfehlungen des Allgemeinen Fakultätentages (AFT), des Wissenschaftsrats (WR) und an den von der DFG mitgetragenen europäischen und internationalen Verabredungen.

(2) Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden.

(3) Die Leitung der Universität Duisburg-Essen und die leitenden Personen ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen schaffen in ihrer Organisationsstruktur die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und garantieren damit die Voraussetzungen dafür, dass ihre Mitglieder und Angehörigen rechtliche und ethische Standards einhalten und *lege artis* arbeiten können. Sie sind zuständig für die Vermittlung und Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Förderung und Karriereunterstützung aller wissenschaftlich und wissenschaftsunterstützend Tätigen. Zu den Rahmenbedingungen gehören klar definierte und schriftlich festgelegte Grundsätze und Verfahren für die Personalauswahl, Personalentwicklung und Chancengleichheit. Hierbei werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfaltigkeit (Diversity) berücksichtigt. Ebenso stellen die Leitung der Universität Duisburg-Essen und die leitenden Personen ihrer wissenschaftlichen Einheiten sicher, dass verbindliche Vorgaben für klare, transparente Organisations- und Verantwortungsstrukturen auf der Ebene der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten geschaffen werden, um notwendige individuelle Befugnisse und Ressourcen der wissenschaftlich und wissenschaftsunterstützend Tätigen sicherzustellen.

(4) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Besondere Bedeutung kommt den wissenschaftlichen Qualitätsstandards bei der Ausbildung und Betreuung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses zu. Studierende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind über die an der Universität Duisburg-Essen geltenden Grundsätze insbesondere durch die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geeignet zu unterrichten und entsprechend anzuleiten. Mentoring, Weiterbildungsmöglichkeiten und Laufbahnplanung werden angeboten.

(5) Zur Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis hat die Universität Duisburg-Essen

Ombudspersonen bestellt, eine wissenschaftliche Untersuchungskommission eingerichtet und die vorliegenden „Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen“ verabschiedet, die die Universität Duisburg-Essen im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen allen Mitgliedern und Angehörigen bekannt gibt.

(6) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Duisburg-Essen haben bei ihren Tätigkeiten die Regeln für eine ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘ anzuwenden. Priorität hat das Verhindern von Regelverstößen. Die Universität und ihre Einheiten werden bei Verdacht eventuellen Regelverstößen nachgehen und tatsächliche Regelverstöße sanktionieren.

(7) Zur Beratung der Universität Duisburg-Essen in Angelegenheiten der ‚Guten wissenschaftlichen Praxis‘ lädt das Rektorat mindestens einmal im Jahr zu einer Gesprächsrunde über grundlegende GwP-Themen ein. Zu dieser Gesprächsrunde sollen die Ombudspersonen und die Vorsitzenden der Personalräte eingeladen werden. Weitere Personen insbesondere aus der wissenschaftlichen Untersuchungskommission, der Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer, den Fakultäten, den zentralen Einrichtungen oder der Verwaltung können eingeladen werden.

§ 2

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

(1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.

(2) Das Rektorat trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Universität Duisburg-Essen und stellt diese durch geeignete Organisationsstrukturen und verbindliche Grundsätze für die Forschungsethik sicher.

(3) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren. Bei Verträgen mit Dritten sind die vorliegenden Grundsätze zu beachten und einzuhalten.

(4) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.

(5) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

(6) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

§ 3

Allgemeine Regeln

(1) Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen halten sich bei ihren Tätigkeiten an die Grundsätze für eine ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘.

(2) Ungeachtet davon, dass sich in den unterschiedlichen Disziplinen, die an der Universität Duisburg-Essen vertreten sind, bis zu einem gewissen Grad spezifische Kriterien wissenschaftlicher Qualität herausgebildet haben, lassen sich folgende, durch die Wissenschaftsgemeinschaft gesetzten Regeln für wissenschaftliches Arbeiten als allgemeingültige Grundsätze festhalten:

1. Planung und Recherche

- a. Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- b. Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für ein Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.
- c. Die Hochschulleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im

Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.

2. Durchführung

- a. Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- b. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

3. Umgang mit Daten

- a. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- b. Art und Umfang von in Forschungsprozessen entstandenen Forschungsdaten werden beschrieben.
- c. Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.

4. Dokumentation und Archivierung

Wissenschaftliche Forschung und deren Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass die Ergebnisse bei Bedarf von unabhängigen Stellen überprüft und gegebenenfalls repliziert werden können. Hierbei sind insbesondere die geltenden Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen an der Universität Duisburg-Essen zu berücksichtigen.

5. Veröffentlichung

- a. Wissenschaftlich Tätige sind verpflichtet, vor der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und alle unter Umständen noch bestehende Zweifel bezüglich dieser Ergebnisse und ihrer Entstehung auszuräumen oder diese explizit in den dazugehörigen Publikationen zu diskutieren.
- b. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.
- c. Im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge anderer Personen sind Fairness und Ehrlichkeit zu wahren. Insbesondere ist bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse die Verwendung von Vorarbeiten und Erkenntnissen Dritter zweifelsfrei zu kennzeichnen. Frühere eigene Beiträge sind eindeutig als die eigenen kenntlich zu machen.

Darüber hinaus sind die im Folgenden niedergelegten Verhaltensregeln zu beachten.

§ 4

Vertraulichkeit und Neutralität in Begutachtungsverfahren und bei Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Forschungsanträge und die Ausgewiesenheit von Personen betrifft und zu denen insbesondere die Gutachterin, der Gutachter oder das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (3) An Begutachtungsverfahren und Beratungen beteiligte Personen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 5**Leitungsverantwortung, Zusammenarbeit in Arbeitseinheiten und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

- (1) Die Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten und die Betreuerinnen und Betreuer einer wissenschaftlichen Arbeit tragen die Verantwortung für die Vermittlung, Einhaltung und Weitergabe von Aktualisierungen der Grundsätze ‚Guter wissenschaftlicher Praxis‘ in den Arbeitseinheiten. Hierzu ist für eine angemessene Organisation Sorge zu tragen.
- (2) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Ausbildung, Betreuung und Eigenverantwortung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und des die Wissenschaft unterstützenden Personals. Jede(r) Studierende, Nachwuchswissenschaftlerin, Nachwuchswissenschaftler und Auszubildende einer die Wissenschaft unterstützenden Berufsgruppe hat Anspruch auf eine ihrem oder seinem Ausbildungsstand entsprechende Form und Intensität der Betreuung.
- (3) Wissenschaftliches und wissenschaftsunterstützendes Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (4) Wissenschaftlich und wissenschaftsunterstützend Tätige unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.
- (5) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich und wissenschaftsunterstützend Tätigen müssen allen Beteiligten zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.
- (6) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten unter Einbindung der am Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich und wissenschaftsunterstützend Tätigen.

§ 6**Bewertung wissenschaftlicher Leistung**

Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Leistungsdimensionen Berücksichtigung finden, wie ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer oder Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Wissenschaftliche Haltungen wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft sowie freiwillige Angaben zu persönlichen Umständen des Karriereweges sollen angemessen berücksichtigt werden.

§ 7**Dokumentation, Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von originalen Forschungsdaten, insbesondere von Primärdaten**

- (1) Wissenschaftliche Forschung ist insbesondere durch Transparenz originaler Forschungsunterlagen gekennzeichnet. Die Sicherung von originalen Forschungsunterlagen, insbesondere von Primärdaten, ist von entscheidender Bedeutung für die Dokumentation und für eine spätere Replikation von Forschungsergebnissen.
- (2) Primärdaten sind Fundamente des Erkenntnisgewinns. Hierbei handelt es sich insbesondere um Messergebnisse, Studiienerhebungen, Fragebögen, Sammlungen, archäologische Funde, Materialproben und Zellkulturen oder Daten zu Zellkulturen.
- (3) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können

und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Software wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(4) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

(5) Wird die Dokumentation den Anforderungen gemäß Absatz 1 bis 4 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(6) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

(7) Alle Primärdaten und vergleichbare Dokumente eines Forschungsergebnisses und Einzelergebnisses sind, auch wenn diese die eigene Hypothese nicht stützen, insbesondere für Forschungsprojekte, auf haltbaren und gesicherten Trägern in der verantwortlichen Einrichtung, falls nicht anders geregelt, für zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Die verantwortliche Einrichtung kann für solche Daten, die nicht auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden können, in begründeten Fällen verkürzte Aufbewahrungsfristen vorsehen. Die Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar.

(8) Grundsätzlich stellt die Universität sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

(9) Das Recht der Nutzung (insb. Veröffentlichung) von Primärdaten steht den wissenschaftlich Tätigen zu, die sie erheben, sofern die Nutzung (insb. Veröffentlichung) nicht durch gesetzliche Regelungen oder durch vertragliche Vereinbarungen, beispielsweise im Fall kommerzieller Nutzung, eingeschränkt ist. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen erfordern die Zustimmung der wissenschaftlich Tätigen.

(10) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen, insbesondere für den Fall des Wechsels an eine andere Einrichtung.

(11) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 8

Wissenschaftliche Veröffentlichungen, Autorschaft und Urheberschaft

(1) Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind nur Personen, die zu den Ergebnissen der Veröffentlichung selbst beigetragen haben. Ob ein eigener wissenschaftlicher Beitrag der Person vorliegt, hängt von den fachspezifischen Charakteristika wissenschaftlichen Arbeitens in den betroffenen Fachgebieten ab und ist in jedem Einzelfall nach einheitlichen, objektiven Kriterien zu beurteilen. Ein eigener wissenschaftlicher Beitrag liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. an Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten oder
2. an Entwicklung von Konzepten oder Argumentationsansätzen, Zugängen oder argumentativer Strukturen oder
3. an der Erarbeitung, Gewinnung, Erhebung, Beschaffung oder Bereitstellung, Aufbereitung der Daten, der Software oder der Quellen oder
4. an der Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen, an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder Resultaten oder

5. am Verfassen des Manuskripts

eigenständig mitgewirkt hat.

Die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen können für sich objektive, nachvollziehbare und transparente Kriterien zur einheitlichen, fachspezifischen Auslegung des Verständnisses eines eigenen wissenschaftlichen Beitrags erarbeiten. Bei dieser Ausarbeitung werden alle Gruppen der hauptberuflich wissenschaftlich und wissenschaftsunterstützend Tätigen eingebunden. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der DFG.

(2) Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung stets gemeinsam, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Eine detaillierte Angabe der eigenen Beiträge und der zugehörigen Verantwortlichkeiten ist möglich und kann helfen, Konflikte zu vermeiden und zu klären. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in der Danksagung angemessen anerkannt werden. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

(3) Es ist im Sinne wissenschaftlichen Arbeitens, neue Ergebnisse in absehbarer Zeit zu veröffentlichen. Zur Vermeidung von Konflikten über die Autorschaft wird empfohlen, frühzeitig klare Vereinbarungen zu treffen, die bei Dissens eine Entscheidung ermöglichen.

(4) Die an der Durchführung bzw. Ermöglichung der Forschung beteiligten wissenschaftlich Tätigen verständigen sich, wer unter Berücksichtigung von Absatz 1 Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets.

(5) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend vermeiden wissenschaftlich Tätige unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang.

Inhalte von Publikationen, die aufgrund einer Vorgabe in einer Promotionsordnung erfolgen, dürfen im Rahmen der zugehörigen Promotion in der Dissertation erneut veröffentlicht werden. Inhalte einer Dissertation dürfen in nachfolgenden Publikationen veröffentlicht werden. In beiden Fällen muss die jeweils vorangegangene Publikation eindeutig kenntlich gemacht werden.

(6) Der Anspruch auf eine Autorschaft kann insbesondere durch die Zahlung von Nutzungskosten nicht eingeschränkt werden.

(7) Das Recht zur Veröffentlichung steht den Miturheberinnen und Miturhebern von Forschungsergebnissen gemeinsam zu; Veröffentlichung und Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung aller Miturheberinnen und Miturheber zulässig. Eine Miturheberin oder ein Miturheber darf jedoch ihre oder seine Einwilligung zur Veröffentlichung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Publikationsverweigerungen müssen daher mit nachprüfbarer Kritik an den Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 9

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

(2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Forschungsfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlich Tätige, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Insbesondere ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

(3) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

(4) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(5) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht insbesondere nach den sogenannten FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind insbesondere im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.

(6) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.

(7) Insbesondere sind die Publikationsrichtlinie und die Open-Access-Policy der Universität Duisburg-Essen zu beachten.

B. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 10

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn bei einer wissenschaftsrelevanten Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht werden, das geistige Eigentum anderer Personen verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als Fehlverhalten kommen vor allem in Betracht:

1. falsche Angaben, insbesondere
 - a. durch Erfinden und Verfälschen von Daten oder Forschungsergebnissen oder
 - b. durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder einer Bewerbung oder
 - c. durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage oder
2. Verletzung geistigen Eigentums, insbesondere
 - a. durch die Inanspruchnahme der (Co-)Autorschaft von einer oder mehreren anderen Personen ohne deren Einverständnis oder
 - b. in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von einer anderen Person stammende wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - aa. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat) oder
 - bb. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer Personen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl) oder
 - cc. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft oder
 - dd. die Verfälschung des Inhalts oder
 - ee. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist oder

3. die Beendigung der Mitarbeit in Forschungsprojekten ohne hinreichenden Grund oder
 4. die Verweigerung der Zustimmung zu einer Veröffentlichung als Miturheberin oder Miturheber wider Treu und Glauben oder
 5. die unterlassene Berücksichtigung einer Person, die einen nachvollziehbaren eigenen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Publikation geleistet hat, bei
 - a. der Autorschaft oder
 - b. der Verständigung über die Autorenreihenfolge oder
 6. die schuldhafte Verschaffung eines unberechtigten Vorteils
 - a. durch die Erlangung einer Autorschaft, ohne selber einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag geleistet zu haben, oder
 - b. durch die Erlangung der Beteiligung an einem Forschungsvorhaben oder der Beteiligung an einem Antrag zu einem Forschungsvorhaben, ohne selber einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag zu leisten, oder
 - c. die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, um eine Autorschaft, Beteiligung an einem Forschungsvorhaben oder Beteiligung an einem Antrag zu einem Forschungsvorhaben zu erwirken, ohne dass ein eigener Beitrag vorliegt, der eine Autorschaft oder eine solche Beteiligung rechtfertigt („Machtmissbrauch“), oder
 - d. durch den Einsatz von in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden wissenschaftlich Tätigen zu eigenen Zwecken außerhalb des gemeinsamen Forschungsvorhabens und der vertraglichen Vereinbarungen („Machtmissbrauch“) oder
 - e. durch die Duldung wissenschaftlichen Fehlverhaltens anderer, aus dem sich ein sozialer, finanzieller, vermeintlicher wissenschaftlicher oder anderweitiger Vorteil für die duldende Person ergibt, oder
 7. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer Personen, insbesondere
 - a. durch Sabotage (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere Personen zu Forschungszwecken benötigen) oder
 - b. durch die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird, oder
 - c. durch Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten, Forschungsdokumenten oder Dokumentationen von Forschungsdaten oder
 8. die schuldhafte Beteiligung am Fehlverhalten anderer Personen, insbesondere durch Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) an nach dieser Satzung tatbestandsmäßigem Fehlverhalten anderer Personen oder
 - a. durch kollusives Zusammenwirken bei Fälschungen durch andere Personen, oder
 - b. durch die Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
 9. die erhebliche Vernachlässigung von Aufsichts- oder Betreuungspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre, oder
 10. die erneute Veröffentlichung bereits publizierter eigener Forschungsergebnisse, ohne auf die vorherige Veröffentlichung und die im Kontext der jetzigen Veröffentlichung bestehenden wissenschaftlichen Gründe einer erneuten Publikation hinzuweisen.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Hochschule liegt vor, wenn diese
1. unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten oder

2. als gutachtende Person oder Gremienmitglied unter Verletzung einer Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse, die sie im Rahmen dieser Tätigkeit erlangt haben, unbefugt an Dritte weitergeben oder
3. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen oder
4. im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegen, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 und 2 ergibt.

C. Ombudspersonen und wissenschaftliche Untersuchungskommission für ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘

§ 11

Bestellung der Ombudspersonen

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Senats vier unabhängige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit Leitungserfahrung als qualifizierte und neutrale Ansprechpersonen (Ombudspersonen), die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sein müssen und sowohl aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als auch aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stammen sollen. Die Ombudspersonen dürfen nicht Mitglied der wissenschaftlichen Untersuchungskommission sein oder einem Leitungsgremium angehören.
- (2) Sie vertreten sich gegenseitig im Falle der Befangenheit oder Verhinderung.
- (3) Die Ombudspersonen erhalten vom Rektorat und den Dekanaten die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sieht die Universität Duisburg-Essen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor. Das Rektorat informiert im Rahmen der jährlichen Gesprächsrunde gemäß § 1 Absatz 7 über die vorgenommenen Maßnahmen zur Entlastung der Ombudspersonen.
- (4) Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt 3 Jahre. Es besteht die Möglichkeit einer einmaligen Wiederbestellung.
- (5) Die Ombudspersonen nehmen die Ombudstätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung, andere Hochschulorgane oder andere Personen.
- (6) Die Ombudspersonen und ihre Aufgaben werden auf der Homepage der Universität bekannt gemacht.

§ 12

Bestellung der Mitglieder der wissenschaftlichen Untersuchungskommission

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Senats eine wissenschaftliche Untersuchungskommission aus drei unabhängigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern mit Leitungserfahrung sowie jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sein müssen und sowohl aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als auch aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stammen sollen.
- (2) Hält sich ein Mitglied der wissenschaftlichen Untersuchungskommission oder hält eine beteiligte Person ein Mitglied der wissenschaftlichen Untersuchungskommission für befangen im Sinne von § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, ist dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die wissenschaftliche Untersuchungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über den

Ausschluss ohne Beteiligung der oder des Betroffenen. Die §§ 22 ff. StPO finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der wissenschaftlichen Untersuchungskommission beträgt 3 Jahre. Es besteht die Möglichkeit einer mehrfachen Wiederbestellung.

(4) Die Mitglieder der wissenschaftlichen Untersuchungskommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung, andere Hochschulorgane oder andere Personen.

§ 13

Ombudspersonen

(1) Die Ombudspersonen verstehen sich als Mediatorinnen und Mediatoren in Konfliktfällen der guten wissenschaftlichen Praxis. Das Ziel ihrer Arbeit ist, einen Konflikt zu befrieden.

(2) Die Ombudspersonen für ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘ stehen - unabhängig von eventuell vorhandenen fakultätsinternen Strukturen - allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Duisburg-Essen sowie externen Personen, die allgemeine Fragen zur ‚Guten wissenschaftlichen Praxis‘ haben oder wissenschaftliches Fehlverhalten vermeiden wollen oder einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens haben, als neutrale und qualifizierte Ansprechpartner zur Verfügung. Die Vertraulichkeit der Kontaktaufnahme und der wechselseitigen Kommunikation wird sichergestellt.

(3) Die Ombudspersonen beraten auch nach dem Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder waren. Sie beraten diejenigen Personen (insbesondere auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler), die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, hinsichtlich einer Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(4) Die in dem jeweiligen Fall tätige Ombudsperson kann das Rektorat oder die Rektorin oder den Rektor über den Ausgang eines Beratungsprozesses beziehungsweise einer Prüfung unterrichten. Ein anonymisierter Gesamtbericht wird für das Rektorat einmal jährlich erstellt. Das Rektorat informiert im Rahmen der jährlichen Gesprächsrunde gemäß § 1 Absatz 7 unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen über die Anzahl und Art der Fälle im Gesamtbericht.

§ 14

Wissenschaftliche Untersuchungskommission

(1) Die wissenschaftliche Untersuchungskommission ist für die Aufklärung des Sachverhalts zuständig und untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Verständigung durch die in dem jeweiligen Fall tätige Ombudsperson.

(2) Die wissenschaftliche Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder für den Vorsitz.

(3) Endet die Amtszeit eines Mitglieds der wissenschaftlichen Untersuchungskommission während eines laufenden Verfahrens, soll das ausscheidende Mitglied weiterhin mit beratender Stimme mitwirken.

(4) Die wissenschaftliche Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

(5) Die oder der Vorsitzende der wissenschaftlichen Untersuchungskommission berichtet dem Rektorat und der zuständigen Ombudsperson über das laufende Verfahren und das Ergebnis ihrer Arbeit.

D. Untersuchungen von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten**§ 15****Grundsätzliches**

(1) Die Universität Duisburg-Essen wird jedem konkreten Verdacht auf Verstöße im Sinne dieser Satzung an der Universität Duisburg-Essen nachgehen. Ergibt sich innerhalb der Universität ein unmittelbarer Verdacht, so ist unverzüglich eine der Ombudspersonen der Universität zu benachrichtigen. Alternativ kann das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ informiert werden.

(2) Ergänzend zu Absatz 1 ist mit den von Dritten oder einer externen Institution schriftlich vorgebrachten Verdachtsmomenten ebenfalls eine der Ombudspersonen für ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘ der Universität oder das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu befassen.

(3) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Die arbeits- und beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

(4) Alle Stellen an der Universität Duisburg-Essen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein. Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(5) Hinweisgeber und Betroffene dürfen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Für die betroffene Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist.

(6) Auf Verlangen einer oder eines hinweisgebenden oder betroffenen Beschäftigten ist der für sie beziehungsweise ihn zuständige Personalrat bei den Ermittlungen zu beteiligen.

(7) Werden in einem konkreten Fall vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wissenschaftliche Standards nachgewiesen, die den Tatbestand des wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllen, wird die Universität sowohl geeignete Maßnahmen gegen die Verantwortlichen wie auch zum Schutz derjenigen einleiten, die unverschuldet involviert sind. Die Maßnahmen richten sich dabei nach den fakultätsinternen Vorgaben entsprechender Ordnungen, anderenfalls entscheidet das Rektorat. § 15 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) In Untersuchungsverfahren soll eruiert werden, ob ähnliche Verstöße auch in anderen Kontexten, in denen die betroffene Person involviert war, nachweisbar und zu verfolgen sind und ob eventuell andere wissenschaftlich oder wissenschaftsunterstützend Tätige betroffen sein könnten.

(9) Öffentliche Stellungnahmen müssen mit dem Rektorat abgestimmt werden. Die Rechte der Betroffenen bleiben hiervon unberührt.

§ 16**Rechte und Pflichten für hinweisgebende Personen**

(1) Personen, die einen Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, werden als hinweisgebende Personen bezeichnet.

(2) Die Anzeige der hinweisgebenden Person bei einer der Ombudspersonen hat in gutem Glauben zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst

recht das Erheben bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann seinerseits eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

(3) Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der „Grundsätze zur guten wissenschaftlichen Praxis“, soll sich die hinweisgebende Person zur Klärung des Verdachts an eine der Ombudspersonen der Universität oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

(4) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(5) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der Ombudsperson oder der wissenschaftlichen Untersuchungskommission bekannt, behandelt diese die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Schriftform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsmeldung zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Verfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität oder im berechtigten Interesse der Universität Duisburg-Essen geboten ist.

(6) Die hinweisgebende Person ist gehalten, innerhalb einer angemessenen Zeit einer internen Prüfung durch die Ombudsperson und die wissenschaftliche Untersuchungskommission für ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘ gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren, um ein faires Verfahren zu gewährleisten. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

(7) Die hinweisgebende Person soll über die Entscheidung der Ombudsperson und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Untersuchungskommission oder der Fakultät oder des Rektorats, die beziehungsweise das die Sachlage abschließend zu bewerten hatte, informiert werden.

§ 17

Verfahren der Ombudspersonen

(1) Die Zuständigkeit der Prüfung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei der Ombudsperson der Universität und hat Vorrang vor Ermittlungen in der Fakultät oder anderen Stellen der Universität. Die Ombudsperson entscheidet über das weitere Vorgehen.

(2) Die Ombudsperson überprüft zunächst die Vorwürfe der hinweisgebenden Person auf Zuständigkeit der Universität Duisburg-Essen und auf eventuell andere Zuständigkeiten innerhalb der Universität Duisburg-Essen.

(3) Die Ombudsperson überprüft, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen könnte. Der von den Vorwürfen betroffenen Person sowie der hinweisgebenden Person wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(4) Die hinweisgebende und die betroffene Person sollen gehört werden. Hierzu lädt die Ombudsperson die hinweisgebende und die betroffene Person vorzugsweise zu einem persönlichen Gespräch in Präsenz, in Ausnahmefällen per Videokonferenz, ein. Falls die betroffene Person der Einladung aus triftigen Gründen nicht nachkommen kann, werden die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel dieser in Textform oder als eingescanntes Dokument zugesandt und um eine Stellungnahme innerhalb von vier Wochen ab Zugang gebeten.

- (5) Die hinweisgebende und die betroffene Person sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (6) Die Ombudsperson kann sich beraten lassen. Sie kann insbesondere Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen. Soweit rechtlich zulässig, kann sie sich zur Feststellung einer Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.
- (7) Die Ombudsperson prüft, ob der Verdacht unbegründet ist oder in der wissenschaftlichen Untersuchungskommission beziehungsweise bei Berücksichtigung fakultätsspezifischer Ordnungen in der zuständigen Fakultät behandelt werden soll. Die Prüfung erfolgt unter Plausibilitäts Gesichtspunkten.
- (8) Wenn Ombudsperson, hinweisgebende Person, betroffene Person und gegebenenfalls die Fakultät übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Im Falle, dass sich die Involvierten nicht einigen können, entscheidet die Ombudsperson, ob die Informationen der zuständigen Fakultät oder der wissenschaftlichen Untersuchungskommission zur Klärung der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens übermittelt werden.
- (9) Bei einem unbegründeten Verdacht wird zunächst der hinweisgebenden Person die Entscheidung in Textform oder als eingescanntes Dokument, unter Angabe der Gründe und mit einer Einspruchsfrist von zwei Wochen, zugesandt. Im Falle eines fristgerechten Einspruchs prüft die Ombudsperson aufgrund der neuen Informationen, ob das Verfahren fortgeführt wird oder nicht. Das Ergebnis wird der hinweisgebenden Person mitgeteilt.
- (10) Wird der Fall von der Ombudsperson an die wissenschaftliche Untersuchungskommission oder die Fakultät weitergeleitet, so sind die betroffene und die hinweisgebende Person über den Vorgang in Kenntnis zu setzen.
- (11) Die Prüfung von Verdachtsmomenten durch die Ombudsperson sollte in der Regel in einem Zeitraum von 3 Monaten abgeschlossen werden.
- (12) Das Vorgehen, alle wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 18

Verfahren der wissenschaftlichen Untersuchungskommission

- (1) Die wissenschaftliche Untersuchungskommission eröffnet der betroffenen Person in Textform oder als eingescanntes Dokument die ihr vorliegenden wesentlichen Vorwürfe.
- (2) Der hinweisgebenden und der betroffenen Person soll Gelegenheit gegeben werden, sich vorzugsweise in einem persönlichen Gespräch in Präsenz, in Ausnahmefällen per Videokonferenz, zum Vorwurf vor der wissenschaftlichen Untersuchungskommission zu äußern beziehungsweise Stellung zu nehmen. In begründetem Ausnahmefall kann dies in Schriftform innerhalb von zwei Wochen erfolgen.
- (3) Verzichtet die betroffene Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (4) Die hinweisgebende und die betroffene Person sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (5) Die wissenschaftliche Untersuchungskommission ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme rechtlichen Beistandes der Universität, alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie kann Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen und sich zur Feststellung einer Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(6) Die wissenschaftliche Untersuchungskommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

(7) Hält die wissenschaftliche Untersuchungskommission nach eingehender Prüfung in freier Beweiswürdigung ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Stellt die wissenschaftliche Untersuchungskommission in freier Beweiswürdigung ein Fehlverhalten fest, so legt sie den Bericht dem Rektorat zusammen mit einem Vorschlag für zu ergreifende Maßnahmen vor. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht. Die Rechte des Personalrats bleiben unberührt.

(8) Falls die Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft, kann die wissenschaftliche Untersuchungskommission dem Rektorat zusätzlich einen Vorschlag über eine Veröffentlichung des Falles vorlegen.

(9) Die Behandlung eines Falles in der wissenschaftlichen Untersuchungskommission sollte in einem Zeitraum von in der Regel weiteren 6 Monaten abgeschlossen werden.

(10) Die Unterlagen der Untersuchung werden an der Hochschule nach den geltenden Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen an der Universität Duisburg-Essen aufbewahrt.

§ 19

Entscheidung des Rektorats

(1) Das Rektorat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, auf der Basis des Untersuchungsberichts und der Empfehlung der wissenschaftlichen Untersuchungskommission, ob das Verfahren einzustellen beziehungsweise ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über das weitere Vorgehen. Die Beratungen im Rektorat erfolgen unter Hinzuziehung der wissenschaftlichen Untersuchungskommission. Die Rechte des Personalrats bleiben unberührt.

(2) Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.

(3) Die Entscheidung kann ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt werden. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet das Rektorat nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die betroffene Person und die hinweisgebende Person, welche die Vorwürfe ursprünglich erhoben hat, sind über die Entscheidung des Rektorats unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu. Die Ombudsperson sowie die wissenschaftliche Untersuchungskommission sind ebenfalls zu informieren. Das Rektorat entscheidet über die Information der Öffentlichkeit.

§ 20

Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

(1) An möglichen Sanktionen und Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen oder
2. die Einleitung akademischer Maßnahmen (insbesondere der Entzug der Befugnis zur Betreuung von Promotionen, der Entzug des Doktorgrades, der Entzug der Lehrbefugnis, der Widerruf und die Korrektur von wissenschaftlichen Publikationen) sowie
3. die Einleitung zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Maßnahmen.

(2) Im Fall eines Fehlverhaltens von Studierenden richtet sich das Vorgehen nach der

einschlägigen Prüfungsordnung.

(3) Jede Sanktion bzw. Maßnahme richtet sich nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, hat sich an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten.

E. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21

Übergangsvorschriften und Anwendung bei Verlassen der Hochschule

(1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 10 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.

(2) Die Verfahrensvorschriften gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Verfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.

(3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Universität Duisburg-Essen wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

§ 22

In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen werden hiermit hochschulöffentlich bekannt gegeben. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen vom 05.08.2004 (Verkündungsblatt Jg. 2, 2004 S. 187 / Nr. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. Juni 2018 (Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 383 / Nr. 75), außer Kraft; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängige Verfahren werden nach den bisher geltenden Grundsätzen abgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07.07.2023.

Duisburg und Essen, den 13. Juli 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer